Anregung

Der supertolle „barrierefreier Übergang“ wird wirklich barrierefrei gestaltet, so daß er sowohl der aktuellen Richtlinien, als auch der praktischen Nutzung ohne Hindernisse (Bordsteinbarrieren) nutzbar ist.

Begrün(d)ung

In der Pressemitteilung vom 11. April (April!) 20 *„Elberfeld 2030“: Stadt und WSW am Start* schreibt die Stadt:

> Zunächst wird ein barrierefreier Fußgänger-Überweg über den Wall angelegt. Gegenüber den ursprünglichen Plänen wird sein Standort leicht in Richtung Taxistände verschoben – ohne dass dort ein Stellplatz wegfällt. Die veränderte Positionierung des Überwegs ist notwendig, um den Neumarkt als Bau-Lager nutzen zu können.



***Abb. 1:** Ein paar Noppensteine machen noch keinen „barrierefreien Übergang“.*

Da die Bauarbeiter am konkreten Fußgänger-Überweg schon wieder verschwunden sind, wird davon ausgegangen, daß die Arbeiten dort erledigt sind, oder dies zumindest als erledigt angesehen wird.

Der Bordstein am Wall wurde nie für eine barrierefreie Kreuzung angelegt, wurden auf Westseite auch lediglich ein paar normale Gehwegplatten gegen Noppenplatten ausgetauscht. Die Bordsteinkante beträgt rund 35 bis 40 mm und ist damit nicht einmal nach ältesten Richtlinien „barrierefrei“.

Das *Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen* hat bereits 2012 einen Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum herausgegeben. Dabei wird innerorts die sog. Doppelquerung als **Regellösung** vorgegeben (Seite 15), d.h. sehbehinderte und blinde Menschen können durch einen auf 15 mm abgesenkten Bordstein diesen ertasten, während gehbehinderten Verkehrsteilnehmern über die Nullabsenkung komplett eben die Fahrbahn kreuzen können.

Der neue „barrierefreie Überweg“ am Wall/Neumarkt erfüllt mit Bordsteinhöhen von 35-40 mm (vgl. **Abb. 2 und 3**) nicht einmal die Mindestkriterien für Barrierefreiheit. In der Praxis müssen zum Beispiel viele Rollatornutzer den an der Bordsteinkante hängenbleibenden Rollator aufwendig über die Borde heben.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.





Abb. 2 (oben) und 3 (unten): *Die Bordsteinhöhe beträgt rund 3,5 bis 4 cm. Dies ist in keinem Fall „barrierefrei“, müssen zum Beispiel Rollatornutzer stehenbleiben und den Rollator über die Kante heben.*

Aus:

Leitfaden 2012.
Barrierefreiheit im Straßenraum

⠠⠇⠑⠊⠞⠋⠁⠙⠑⠝ ⠼⠃⠚⠁⠃⠲
⠠⠠⠃⠁⠗⠗⠊⠑⠗⠑⠋⠗⠑⠊⠓⠑⠊⠞ ⠊⠍ ⠎⠞⠗⠁⠎⠎⠑⠝⠗⠁⠥⠍
⠺⠑⠝⠙⠑⠝⠗⠁⠥⠍⠲

4.1.4 Borde an Querungsstellen

Im Bereich von Doppelquerungen (s. Kapitel 4.2.1.13) ist sowohl ein Bord mit einer Höhe von 6 cm oder 3 cm (in Abhängigkeit der Lage und der Radverkehrsführung) als auch ein Bord mit einer Einbauhöhe der Vorderkante (Fahrbahn) von h = 0 cm über Fahrbahnniveau einzubauen. Die Nullabsenkung kann beispielsweise über einen in Bild 5 dargestellten Sonderbordstein erfolgen. Bei dem Einsatz eines Bordes (Mittelstein) mit Höhe h = 6 cm ist ein Übergang auf 3 cm über eine Länge von 50 cm vorzunehmen. Hieran schließt der Sonderbord an.

Die 6 cm/3 cm-Borde (Mittelstein) und der Übergang sind als Tastborde an dem Querungsbereich für sehbehinderte und blinde Menschen kontrastreich zur Fahrbahn in weiß mit einem Ausrundungsradius der

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

vorderen Tastkante von ca. 1,5 cm herzustellen. Die Nullabsenkung dagegen wird nicht eingefärbt. Dies unterstützt zum einen für sehbehinderte und blinde Menschen die Erkennbarkeit des Auftritts, zum anderen wird auch insbesondere für rollende Verkehrsteilnehmer die getrennte Querung verdeutlicht (s. Bild 5/6).

4.2.1.13 Doppelquerung (Querung mit differenzierter Bordhöhe)

Eine Doppelquerung zeichnet sich durch eine bautechnische Aufteilung der Gehwegquerung sowie einer Rad-/Gehwegquerung bei gemeinsamen Rad-/Gehwegen aus. Während für blinde und sehbehinderte Menschen ein ertastbarer Bordstein mit entsprechender Hinführung über Bodenindikatoren angeboten wird, ist der Querungsbereich für gehbehinderte Menschen als Nullabsenkung ausgebildet. Die Doppelquerung bietet damit sowohl gehbehinderten Verkehrsteilnehmern als auch blinden- und sehbehinderten Menschen die bestmögliche Unterstützung und berücksichtigt die unterschiedlichen Belange in besonderer Weise.

Der Einsatz der Doppelquerung ist ab einer Querungsbreite von 2,50 m sinnvoll und bautechnisch möglich und somit innerorts die Regellösung – außerorts dann, wenn, wie unter Kapitel 2.3 beschrieben, eine umfassende Barrierefreiheit zu berücksichtigen ist.
-Näheres s. 7.2 und Musterskizzen-

4.2.1.14 Gemeinsame Querung (Fußgängerfurt und Fußgängerüberweg mit 3 cm Bordhöhe)

Bei Unterschreitung einer Querungsbreite von 2,50 m (Ausnahme) ist statt der Doppelquerung eine gemeinsame Querung für Fußgänger mit 3 cm Bordsteinhöhe umzusetzen. Dies gilt nicht an gemeinsamen Rad-/Gehwegen entlang der Vorfahrtstraße.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.